

Satzung

des Vereines

Lauenstein-Sozialfonds e. V. Rechtsfähige Unterstützungskasse

Präambel

Der Lauenstein-Sozialfonds e. V. wurde 1966 gegründet, um Menschen zu unterstützen, die in seinen Mitgliedseinrichtungen tätig sind oder waren. Ihnen und ihren Angehörigen sollen in Form von Zusatzrenten und anderen Unterstützungsleistungen die Hilfen gewährt werden, die notwendige Grundlagen für ein Leben in Würde sind.

„Brüderlichkeit“ im sozialen Umgang der Menschen miteinander war der Gründungsimpuls und ist auch heute noch das Leitmotiv der Arbeit.

Die im Lauenstein-Sozialfonds e. V. verbundenen Menschen verstehen sich als Übende auf dem Gebiet des von Rudolf Steiner 1905 formulierten Sozialen Hauptgesetzes:

*«Das Heil einer Gesamtheit von zusammenarbeitenden Menschen ist umso größer,
je weniger der Einzelne die Erträgnisse seiner Leistungen für sich beansprucht,
das heißt, je mehr er von diesen Erträgnissen an seine Mitarbeiter abgibt,
und je mehr seine eigenen Bedürfnisse nicht aus seinen Leistungen,
sondern aus den Leistungen der Anderen befriedigt werden.»*

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen
Lauenstein-Sozialfonds e. V.
Rechtsfähige Unterstützungskasse
- 2) Er hat seinen Sitz in Eckwälden und ist unter der Nummer VR 343 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Göppingen eingetragen.
Der Ort der Geschäftsführung muss nicht dem Sitz des Vereines entsprechen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

- 1) Der Lauenstein-Sozialfonds e. V. dient Mitarbeitern* und ehemaligen Mitarbeitern seiner Mitgliedseinrichtungen und deren Angehörigen. Es gilt in der Regel die Anwartschaftsfrist von fünf Jahren.
- 2) Hilfeleistungen können gewährt werden:
a) durch laufende und einmalige Unterstützungen in Fällen der Bedürftigkeit, in der Regel an Rentner;
b) durch einmalige Zahlungen in Fällen der Not an noch tätige Mitarbeiter.
- 3) Der Lauenstein-Sozialfonds e. V. ist eine rechtsfähige Unterstützungskasse ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung.

§ 3 – Mitgliedschaft

- 1) Mitglied können werden:
a) ordentliche und fördernde Mitgliedseinrichtungen des Verbandes für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und soziale Arbeit e. V. für ihre Mitarbeiter;
b) andere der Heilpädagogik, Sozialtherapie und sozialen Arbeit verbundene Institutionen.
- 2) Der Antrag auf Mitgliedschaft wird schriftlich an den Vorstand gerichtet, der über die Aufnahme entscheidet.
- 3) Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod einer natürlichen und Auflösung einer juristischen Person.

* Es wird wegen der besseren Lesbarkeit der Satzung geschlechtsunabhängig von Mitarbeitern gesprochen.

- 5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres.
- 6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) durch Mitglieder in betrügerischer Absicht falsche Zahlen gemeldet, Tatsachen vorgespielt oder Beiratsmitglieder zu Falschaussagen beeinflusst werden;
 - b) Mitglieder das öffentliche Ansehen des Vereines schädigen, z. B. durch üble Nachrede;
 - c) Mitglieder dauerhaft oder in besonders schwerer Weise die Satzung missachten;
 - d) Mitglieder dauerhaft die Ziele des Vereines nicht fördern, z. B. nachhaltig ihre Gesprächsbereitschaft verweigern;
 - e) Mitglieder trotz Mahnung mit einem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleiben.

Der Beirat des auszuschließenden Mitgliedes (§ 6 Abs. 1 der Satzung) ist vor dem Ausschluss anzuhören.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 28 Kalendertagen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich gegenüber dem Vorstand Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

- 7) Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung keine Abfindung und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die geleisteten Beiträge. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes haben dessen Mitarbeiter oder ehemalige Mitarbeiter keinerlei Unterstützungsansprüche mehr gegenüber dem Lauenstein-Sozialfonds e. V.

§ 4 – Organe des Vereines

- 1) Organe des Vereines sind:
 - a) der Vorstand;
 - b) der Beirat;
 - c) die Mitgliederversammlung.

§ 5 – Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt er sein Amt bis zur Neuwahl eines Vorstandes fort. Im Falle von Rücktritt oder Tod eines Vorstandsmitgliedes führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl die Amtsgeschäfte weiter.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- 5) Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB für die laufende Geschäftsführung oder andere klar umgrenzte Aufgaben bestellen. Der Umfang der Aufgabenstellung kann durch Vorstandsbeschluss festgelegt werden.
- 6) Der Vorstand beschließt insbesondere über:
 - a) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - b) die Vergabe von Unterstützungen auf Grundlage der Empfehlungen des Beirates;
 - c) Leistungspläne unter Beteiligung des Beirates;
 - d) Vermögensanlagen unter Mitwirkung des Beirates;
 - e) Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der laufenden Geschäftsführung und Verwaltung hinausgehen;
 - f) Satzungsänderungen, die aus formalen Gründen erforderlich werden (§ 11 Abs. 1 der Satzung).
- 7) Der Vorstand sollte seine Beschlüsse einmütig treffen. Gelingt eine einmütige Beschlussfassung nicht, so erfolgt eine Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes.
- 8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Vorstandssitzungen. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich oder elektronisch-schriftlich (per E-Mail oder Telefax) unter Einhal-

tung einer Ladungsfrist von vierzehn Kalendertagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

- 9) Beschlüsse des Vorstandes können auch fernmündlich, schriftlich oder elektronisch-schriftlich (per E-Mail oder Telefax) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Beschlussverfahren ihre Zustimmung erklären.
- 10) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- 11) Die Haftung des Vorstandes ist im Verhältnis zu den Mitgliedern und dem Verein auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf ihre Tätigkeit umfassenden Haftpflichtversicherungsschutz in angemessener Höhe.
- 12) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen.
- 13) Übernehmen einzelne Mitglieder des Vorstandes über die Vorstandstätigkeit hinaus Aufgaben für den Verein, sind für diese Tätigkeiten vertragliche Vereinbarungen schriftlich mit dem Vorstand zu treffen, die auch eine angemessene Vergütungsregelung enthalten sollen. Die Mitgliederversammlung wird über diese Vereinbarungen informiert.

§ 6 – Der Beirat

- 1) Jede Mitgliedseinrichtung ist im Beirat mit mindestens einem Beiratsmitglied vertreten.
- 2) Beiratsmitglieder werden innerhalb von sechs Wochen nach Aufnahme der Mitgliedseinrichtung dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben. Die Mitarbeiter wählen mittelbar oder unmittelbar aus ihrer Mitte ein Beiratsmitglied, das von den entsprechenden verantwortlichen Gremien der Mitgliedseinrichtung bestätigt wird.
- 3) Das Beiratsmitglied vertritt die besonderen Belange der Mitarbeiter und ehemaligen Mitarbeiter seiner Einrichtung.
- 4) Ein Wechsel in der Person der Beiratsmitglieder ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 5) Der Beirat trifft sich bei Bedarf, aber mindestens einmal jährlich.
- 6) Beiratssitzungen werden vom Vorstand schriftlich einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 7) Die Mitglieder des Beirates erarbeiten die Leistungspläne und Empfehlungen für Unterstützungen (§ 5 Abs. 6 b und c der Satzung), die der Vorstand in eigener Verantwortung beschließt. Die Mitglieder des Beirates können vom Vorstand Auskunft über alle Vereinsangelegenheiten verlangen. Der Beirat wirkt bei der Verwaltung des Lauenstein-Sozialfonds e. V., insbesondere bei der Kapitalanlage, beratend mit.
- 8) Beiratsempfehlungen müssen protokolliert und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied unterschrieben werden.
- 9) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- 10) Beiratsmitglieder haben Anspruch auf ihre Tätigkeit umfassenden Haftpflichtversicherungsschutz in angemessener Höhe.

§ 7 – Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt, sobald die Abrechnung über das vorausgegangene Geschäftsjahr erstellt und geprüft worden ist. Sie nimmt den Bericht über das vergangene Geschäftsjahr entgegen.

Sie beschließt insbesondere über:

- a) die Entlastung des Vorstandes und Genehmigung der Jahresrechnung für das vergangene Geschäftsjahr;

- b) die Wahl eines Buchprüfers zur Prüfung der Geschäftsführung und der Jahresabschlüsse;
 - c) die Wahlen zum Vorstand;
 - d) Satzungsänderungen;
 - e) die Festsetzung der Beitragshöhe;
 - f) die Auflösung des Vereines.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung dient ferner der Aussprache über die finanzielle Lage des Vereines sowie über die Tätigkeit seiner Organe.
 - 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag von 10 % der Mitglieder vom Vorstand einzuberufen oder wenn der Vorstand dies für erforderlich hält.
 - 4) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 21 Kalendertagen, schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 21 Kalendertage vor der Versammlung zur Post gegeben wurde. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Anträge an die Mitgliederversammlung und Wahlvorschläge für den Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder sind spätestens sieben Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
 - 5) Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - 6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern sich aus dieser Satzung oder aus gesetzlichen Vorschriften keine anderen Mehrheitserfordernisse ergeben. Mitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt. Eine Vertretung ist nur durch ein anderes Mitglied, unter Vorlage einer schriftlich erteilten Vollmacht, zulässig.
 - 7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - 8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 – Beiträge und Vermögen

- 1) Der Verein erhält seine Mittel durch Beiträge seiner Mitgliedseinrichtungen aufgrund einer Beitragsordnung. Die Mitgliederversammlung setzt die Beiträge fest (§ 7 Abs. 1 e). Sie sind so zu bemessen, dass die Leistungen des Vereines im Umlageverfahren solidarisch finanziert werden können.
- 2) Die Mitarbeiter der Einrichtungen dürfen zu den Beiträgen nicht herangezogen werden.
- 3) Es darf ein Vermögen in Höhe des durchschnittlichen Aufwandes mehrerer Jahre gebildet werden, um Schwankungen in der Nachfrage nach Unterstützung auszugleichen.
- 4) Es wird ein einheitliches Vermögen gebildet. Eine Zuordnung einzelner Vermögensteile zu den verschiedenen Mitgliedseinrichtungen findet nicht statt.
- 5) Das Vermögen des Vereines ist, sofern es nicht für Unterstützungszahlungen benötigt wird, werterhaltend anzulegen. Bei der Anlage der Mittel sollen auch soziale und ökologische Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Der Vorstand kann zur Vermögensverwaltung auch geeignete Beteiligungen eingehen und Darlehen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an Mitgliedseinrichtungen vergeben. Die Bewilligung von Darlehen erfolgt nach den Vergaberichtlinien in der jeweils gültigen Fassung. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Darlehensnehmer und die jederzeitige Rückzahlbarkeit der Darlehen müssen in angemessener Weise überprüft und sichergestellt sein.

§ 9 – Leistungen

- 1) Der Verein erbringt seine satzungsgemäßen Unterstützungsleistungen in der Regel durch Alters-, Witwen- und Waisenunterstützungen sowie durch Sterbegelder. Er kann in Ausnahmefällen auch andere Leistungen, insbesondere an tätige Mitarbeiter, beschließen und durchführen und Hilfeleistungen in Form von zinslosen oder zinsvergünstigten Darlehen gewähren.

Die laufenden Leistungen und das Sterbegeld dürfen die in § 3 in Verbindung mit § 2 KStDV bezeichneten Beträge nicht übersteigen. Andere Leistungen dürfen nur in Fällen der Not gewährt werden. Sie werden in der Regel erst nach fünfjähriger Mitgliedschaft der Mitgliedseinrichtung im Lauenstein-Sozialfonds e. V. gewährt.

- 2) Alle Leistungen erfolgen freiwillig mit Widerrufsvorbehalt. Die Empfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereines. Auch aus wiederholten oder regelmäßigen Zahlungen kann kein Rechtsanspruch gegen den Verein abgeleitet werden. Der Empfänger hat schriftlich zu erklären, dass ihm dies bekannt ist.
- 3) Der Vorstand entscheidet auf Grundlage der Empfehlungen des Beirates über die Vergabe der Mittel.

§ 10 – Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereines kann vom Vorstand oder durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder beantragt werden.
- 2) Wenn 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung wünschen, hat der Vorstand mit einer Frist von 28 Kalendertagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 3) Die Auflösung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 aller Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach ausdrücklicher Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 4) Nach Auflösungsbeschluss wird das Vermögen des Vereines für Leistungen nach § 9 der Satzung verwendet. Für die Abwicklung ist von der Mitgliederversammlung ein Ausschuss zu bestellen, der unter die Aufsicht der Treuhandstelle Bochum oder einer vom Finanzamt anerkannten Treuhandstelle gestellt wird.
- 5) Sollte bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zweckes nach Beendigung der laufenden Unterstützungszahlungen ein Vermögensrest bestehen, so ist dieser für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung dem Verband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und soziale Arbeit zu überlassen.
- 6) Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 – Satzungsänderungen

- 1) Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt für Körperschaften oder von sonstigen Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, in eigener Verantwortung beschließen und durchführen. Er hat die nächste Mitgliederversammlung über derartige Satzungsänderungen zu informieren.
- 2) Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder über Satzungs- und Zweckänderungen.
- 3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereines als Unterstützungskasse oder dessen Vermögensverwendung betreffen, dürfen erst nach Prüfung des Finanzamtes ausgeführt werden. Diese Regelung gilt im Innenverhältnis, so dass Nachweise gegenüber dem Vereinsregister nicht zu führen sind.

§ 12 Salvatorische Klausel

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.
- 2) Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

Stand: Oktober 2010